



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayer SPD**
vom 08.07.2024

Barrierefreiheit Art. 48 Bayerische Bauordnung – Neu- oder Umbauten

Leider sind in Bayern auch im Jahr 2024 viele Bereichen noch nicht barrierefrei – sei es beim ÖPNV oder im öffentlichen Raum. Zur Herstellung von Barrierefreiheit werden in Art. 48 Bayerische Bauordnung (BayBO) verschiedene Kriterien sowie bauliche Anlagen definiert, für die Barrierefreiheit herzustellen ist. In Abs. 4 wird festgelegt, dass bei bestehenden baulichen Anlagen die Bauaufsichtsbehörde verlangen soll, dass ein gleichwertiger Zustand hergestellt wird, wenn das technisch möglich und dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist, dies kann u. a. passieren, wenn eine Gaststätte bei einem Pächterwechsel renoviert wird oder eine neue Kette in eine Verkaufsstätte einzieht.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie oft wurden im Jahr 2023 Anordnungen auf Art. 48 Abs. 4 Satz 2 BayBO gestützt? 2
- 2.a) Welche Richtlinien bzw. Kriterien gibt es vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB), um die Höhe der wirtschaftlich zumutbaren Mehrkosten – zur Herstellung von Barrierefreiheit im oben genannten Fall – zu definieren? 2
- 2.b) Wie wurden diese Kriterien festgelegt? 2
- 2.c) Um welche Summen oder Prozentanteile handelt es sich? 2
3. Welche konkreten Maßnahmen ergreift das StMB allgemein, um sicherzustellen, dass auch bauliche Anlagen wie Wohnungen, Einkaufsstätten, Arztpraxen etc. in ausreichender Zahl barrierefrei gestaltet werden? 3
4. Wie ist der aktuelle Stand (Prozentzahl und/oder absolute Anzahl) der barrierefreien Gebäude im Besitz des Freistaates; dazu zählen u. a. Verwaltungsgebäude, Kultureinrichtungen etc.? 3
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 31.07.2024

Vorbemerkung:

Art. 48 Bayerische Bauordnung (BayBO) enthält nur Regelungen zum barrierefreien Bauen von Anlagen, die vom Anwendungsbereich der BayBO erfasst sind. Ausgenommen sind Anlagen und Gebäude des öffentlichen Verkehrs (außer Flughafengebäude). Die Barrierefreiheit von Gaststätten, die einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen, ist im Gaststättengesetz geregelt.

1. Wie oft wurden im Jahr 2023 Anordnungen auf Art. 48 Abs. 4 Satz 2 BayBO gestützt?

Die in Art. 48 Abs. 4 Satz 2 BayBO geregelte Eingriffsbefugnis der unteren Bauaufsichtsbehörde bei bestandsgeschützten baulichen Anlagen besteht unverändert seit 1974, als das barrierefreie Bauen öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen erstmals als bauordnungsrechtliche Anforderung formuliert wurde. Seitdem müssen öffentlich zugängliche bauliche Anlagen bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein.

Auf Art. 48 Abs. 4 Satz 2 BayBO gestützte Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde dürften daher überwiegend in der Vergangenheit liegen. Für das Jahr 2023 liegen dazu keine Zahlen vor.

2.a) Welche Richtlinien bzw. Kriterien gibt es vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB), um die Höhe der wirtschaftlich zumutbaren Mehrkosten – zur Herstellung von Barrierefreiheit im oben genannten Fall – zu definieren?

2.b) Wie wurden diese Kriterien festgelegt?

2.c) Um welche Summen oder Prozentanteile handelt es sich?

Die Fragen 2a bis 2c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anwendung der Eingriffsbefugnis setzt und setzt voraus, dass ohne einen Eingriff der Bauaufsichtsbehörde eine – an der Rechtslage gemessene – Beeinträchtigung der Belange der Behindertengleichstellung aufrechterhalten würde, die von erheblichem Gewicht ist. Für die bauaufsichtliche Ermessensentscheidung gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der in eine nachvollziehende Abwägung einzustellen ist. Die Bauaufsichtsbehörde soll die Herstellung eines gleichwertigen Zustands dann verlangen, wenn das technisch möglich und dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist. Da eine Nachrüstungsanordnung unter Berücksichtigung der genannten Voraussetzungen in bestandsgeschützten baulichen Anlagen nicht an Baumaßnahmen geknüpft ist, stehen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit keine konkreten Kostenwerte zur Verfügung. Eine Entscheidung hierüber kann nur für den jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände getroffen werden.

3. Welche konkreten Maßnahmen ergreift das StMB allgemein, um sicherzustellen, dass auch bauliche Anlagen wie Wohnungen, Einkaufsstätten, Arztpraxen etc. in ausreichender Zahl barrierefrei gestaltet werden?

Art. 48 BayBO regelt das barrierefreie Bauen von Wohnungen, von öffentlichen zugänglichen Anlagen – darunter fallen beispielsweise Einkaufsstätten und Arztpraxen – und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt werden.

Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit sind bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung grundsätzlich zu beachten, z. B. auch bei der Umnutzung eines Büros in eine Arztpraxis. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung wird sich der Anteil barrierefreier öffentlich zugänglicher Anlagen stetig erhöhen.

Die Belange von Menschen mit Behinderung sind in der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung mit dem Bund und in den Bayerischen Städtebauförderungsrichtlinien als Querschnittsaufgabe verankert. Der Freistaat unterstützt mit der Städtebauförderung insbesondere die Beseitigung baulicher Barrieren im öffentlichen Raum in Stadt- und Ortszentren, die barrierefreie bauliche Gestaltung von öffentlichen Gebäuden sowie den barrierefreien Umbau des Wohnumfelds, soweit sie Teil städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen nach dem besonderen Städtebaurecht sind.

Daneben kommt vor allem der Barrierefreiheit von Wohnungen besondere Bedeutung zu. Barrierefreie Wohnungen sind seit 2003 gesetzlich vorgeschrieben: Art. 48 Abs. 1 BayBO regelt, dass bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar und alle wichtigen Räume mit dem Rollstuhl zugänglich sein müssen; in höheren Gebäuden mit bauordnungsrechtlich erforderlichen Aufzügen (nach Art. 37 Abs. 4 Satz 1 BayBO) beträgt der Anteil ein Drittel der Wohnungen.

Im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus errichtete Neubauwohnungen sind seit 2008 regelmäßig barrierefrei nach DIN 18040-2 Barrierefreies Bauen zu gestalten. Bei bestehenden Wohnungen werden Maßnahmen zum Abbau von Barrieren als sog. Anpassungsmaßnahmen sowie im Rahmen des Bayerischen Modernisierungsprogramms unterstützt.

4. Wie ist der aktuelle Stand (Prozentzahl und/oder absolute Anzahl) der barrierefreien Gebäude im Besitz des Freistaates; dazu zählen u. a. Verwaltungsgebäude, Kultureinrichtungen etc.?

Im Rahmen der Initiative „Bayern barrierefrei“ werden für die öffentlich zugänglichen staatlichen Gebäude einzelne Aspekte in Bezug auf die barrierefreie Zugänglichkeit gezielt evaluiert und ausgewertet. Betrachtet werden alle hier für die Initiative relevanten staatlichen und staatlich genutzten Gebäude mit Publikumsverkehr, für die eine Zuständigkeit seitens des Staatlichen Hochbaus besteht. Im Fokus stehen dabei die Zuwegung, der Eingangsbereich sowie das Vorhandensein eines barrierefreien Stellplatzes und einer barrierefreien Sanitäranlage.

Zum Stand April 2024 erfüllten von den in die Evaluierung einfließenden 2839 Gebäuden 1502 diese Kriterien. Bei weiteren 496 Gebäuden waren die Aspekte so weit realisiert, wie dies überhaupt möglich ist. Insgesamt entspricht dies 70 Prozent der in die Betrachtung einfließenden Gebäude.

Bei weiteren 7 Prozent sind seitens der Ressorts noch Maßnahmen im Rahmen der Initiative geplant. Bei den restlichen 23 Prozent der Gebäude sind keine Maßnahmen innerhalb des Programms vorgesehen, weil beispielsweise größere Baumaßnahmen anstehen oder der Abriss geplant ist.

Eine darüber hinausgehende, zentrale Erfassung aller in den jeweiligen Bauprojekten und im gesamten Bestand für die Barrierefreiheit relevanten Parameter erfolgt nicht.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.